



Evangelische Kirche
von Westfalen



Lippische  Landeskirche



 ERZBISTUM KÖLN



Thesen für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht in NRW

- Eine Grundorientierung -

Ein Thesenpapier der Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen
Diözesen in Nordrhein-Westfalen

30.11.2022

Ausgangssituation

Der Religionsunterricht in NRW steht angesichts gesellschaftlicher und religiöser Transformationsprozesse vor neuen Herausforderungen. Die Zugehörigkeiten zu Religionen und Konfessionen verändern sich: Evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler werden weniger, der Anteil muslimischer und konfessionsloser Schülerinnen und Schüler steigt. Auch wenn der Anteil kirchlich gebundener Religion abnimmt, bleibt bei den Heranwachsenden Interesse und religiöse Ansprechbarkeit vorhanden. Zudem gehen die weltanschauliche Individualisierung und kulturelle Pluralisierung in unseren Schulen mit einer deutlicheren sozialen Heterogenität einher. In unserer fragmentierten Gesellschaft stellt sich somit mehr denn je die Frage nach dem sozialen Zusammenhalt und dem die freiheitlich-offene Gesellschaft tragenden Wertekonsens.

Ein zukunftsfähiger Religionsunterricht muss die aktuellen ‚Zeichen der Zeit‘ unverstellt wahrnehmen, seine Anliegen und seine Relevanz entsprechend ausschärfen und sich nicht zuletzt auf Basis empirischer Vergewisserung konzeptionell weiterentwickeln. Angesichts der recht unterschiedlichen Entwicklungen in den Bundesländern gilt es dabei, einen nordrhein-westfälischen Weg auszuloten, der den spezifischen Bedingungen im Land wie dem Stand der Diskussion gerecht wird.

Thesen

1. **Pluralitätsfähigkeit ist zentrales Bildungsziel des Religionsunterrichts** angesichts einer Gesellschaft, die von einem religiösen und weltanschaulichen Pluralismus geprägt ist. Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht darauf, ihren eigenen religiösen Weg zu finden und zu gehen, eigene und ihnen fremde religiöse Vorstellungen und Ausdrucksformen wahrzunehmen und die Verständigung im Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen zu lernen. Dazu ist es heute unerlässlich, dass von einem klaren und vernunftgemäßen Standpunkt aus gezeigt wird, wie sie als Heranwachsende jenseits von Fundamentalismus und Beliebigkeit Orientierung gewinnen und in aufgeklärter Weise mit Religion und Glaube leben können.

Als Bestandteil des Bildungsauftrages der Schule trägt der Religionsunterricht in diesem Zusammenhang durch die Förderung von Konfliktfähigkeit zu einem respektvollen und friedfertigen Miteinander in der Gesellschaft bei. Ein starker Begriff von Toleranz setzt aber im Gegensatz zu einer vermeintlich neutralen Vergleichsgültigkeit *aller* Geltungsansprüche eine für die Lernenden klar erkennbare und zugleich kommunizierbare Position voraus.

2. **Religiöse Bildung ist ein „Modus der Weltbegegnung“, der durch keinen anderen ersetzbar ist.** (*Baumert, Klieme*) Denn Bildung lebt vom Perspektivwechsel und von kritischem Unterscheidungsvermögen. Auch bildungstheoretisch ist impliziert, dass die religiöse Weltansicht einen unverzichtbaren und gleichwertigen Bestandteil allgemeiner Bildung darstellt, wie sie sich im schulischen Fächerkanon abbildet. Indem Schülerinnen und Schüler lernen, Leben und Welt aus einer religiösen Perspektive zu deuten, zu verstehen und darüber zu kommunizieren, erwerben sie die Fähigkeit, an konkreter religiöser Praxis reflektiert teilzuhaben oder begründet nicht teilzuhaben. Sie werden so zu einer aktiven und urteilsfähigen Inanspruchnahme eines staatlichen Grundrechts befähigt, des Rechts auf freie Religionsausübung (Art 4).

3. **Religion ist eine Lebensressource für Menschen** – auch angesichts der demographischen Entwicklungen. Denn nicht nur in Krisenzeiten (Pandemie, Klima, Krieg etc.) brechen in den existentiellen Grund- und Grenzerfahrungen des Lebens die Kontingenz- und Sinnfragen auf, die vor allem Kinder und Heranwachsende nach Halt und Orientierung suchen lassen. Als eine Kultur des Umgangs mit Unverfügbarem stellt Religion eine Form des Weltzugangs dar, die auf diese Erfahrungen reagiert, sie zur Sprache bringt und ihnen mit einer tradierten Ausdruckskultur begegnet, so dass sie schließlich lebensrelevant bearbeitet werden können. Religiöse Bildung wird so zur Lebenshilfe, die die Identität der Heranwachsenden, ihre Überzeugungen, Haltungen und Handlungen entscheidend prägen kann. Damit hat sie vielfältige Auswirkungen auf Gesellschaft und Schule. Denn im alltäglichen Miteinander einer immer heterogener werdenden Schule spielt die Achtung vor dem Anderen und dem, was ihm „heilig“ ist, eine immer wichtigere Rolle. Toleranz und Frieden auf unseren Schulhöfen setzen indes ein gemeinsam geteiltes Wertebewusstsein voraus, das der weltanschaulich neutrale Staat selbst nicht garantieren kann (*Böckenförde*), aber angesichts sich verschärfender gesellschaftlicher Entwicklungen mehr denn je braucht. Daran schließt die Ethik einer *universalen* Solidarität an, für die christliche Religion in ihrem Anspruch eintritt.

4. **Religionsunterricht statt Religionskunde.** Im Grundgesetz nimmt der Religionsunterricht eine prominente Stellung ein. Nach Art. 7 (3) GG ist er das einzige Unterrichtsfach, das dort als ordentliches Lehrfach für öffentliche Schulen verankert ist. Dies gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle Bundesländer. Der Religionsunterricht ist immer ein bekenntnisbezogener Unterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt wird. Daher erhalten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine kirchliche Beauftragung. Dahinter steht: So wenig der weltanschaulich neutrale Staat eine verbindliche Werteordnung

vorgeben kann (s.o.), so wenig darf er auch selbst die Inhalte des Religionsunterrichts festlegen, so dass die entsprechende Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften unabdingbar ist. Eine mögliche Skepsis gegenüber den derzeit acht verschiedenen Religionsunterrichten in NRW ist von daher nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sie erkennt, dass uns Religion immer als konkrete Lebensform einer Gemeinschaft in geschichtlich-kultureller Ausprägung begegnet. So ist das Christentum in Konfessionen ausgeprägt und auch individuelle Bezüge greifen – bewusst oder unbewusst – konfessionelle Akzentsetzungen auf. In Abgrenzung zu einer ‚neutralen‘ Religionskunde auf der einen Seite wie einem überkommenen Versuch der Konfessionalisierung (oder Katechetisierung) auf der anderen Seite bietet der konfessionelle Religionsunterricht die Möglichkeit einer authentischen Begegnung mit der Innensicht von Religion, die das probenhafte und stets reflektierte Vertrautmachen mit ‚Formen gelebten Glaubens‘ mit einschließt. Konfession steht hier für die Möglichkeit, eine gesprächsfähige Identität auszubilden. Der Rolle der Lehrperson kommt hier als Gegenüber gelebter Religion eine zentrale Bedeutung zu. Sie steht als existentiell verwickeltes ‚role model‘ für das, was sie vermittelt. Es ist vor allem ihre ‚transparente Positionalität‘, die den Schülerinnen und Schülern hilft, ihre je eigene Position zu entwickeln. Religiöse Bildung geschieht in konkreter Auseinandersetzung mit gelebten Orientierungen und authentischer Zeugenschaft. Ein so konturierter Unterricht ist die Basis für einen offenen Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen. Ein Religionsunterricht, der faktisch im sog. ‚Graubereich‘ erteilt wird, verwischt indes diese Konturen und läuft Gefahr, Religion als Lebensüberzeugung aus den Blick zu verlieren. Dies gilt ebenso für ein Fach wie Religionskunde, das nur vermeintlich als ‚neutral‘ zu bezeichnen wäre.

5. **Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht.** Religionsunterricht ist nicht Religionskunde, sondern von seinem Selbstverständnis her von einer Positionalität von Lehre, Lehrenden und Lernenden geprägt. Der konfessionelle Religionsunterricht kann aufgrund der angedeuteten demographischen Entwicklung unter der Leitlinie *„Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“* als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht angeboten werden. Aufgrund der erreichten ökumenischen Fortschritte ist dies zwischen dem Katholischen und dem Evangelischen Religionsunterricht möglich und angeraten. Dies insofern, damit die vielfach zu beklagende ‚Grauzone‘ saniert werden kann und ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung des konfessionellen Religionsunterrichts geleistet wird. Dies trifft u.a. für die ab dem Schuljahr 2018/2019 in NRW eingeführte vertiefte Kooperation zwischen Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht zu. Inhaltlich orientiert sich diese Form des Religionsunterrichts an dem ökumenischen Grundsatz *„Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“*. Auf den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden die Lehrkräfte in NRW in obligatorischen Fortbildungen vorbereitet. Der Fachlehrkräftewechsel innerhalb eines festgelegten Zeitraumes stellt sicher, dass konfessionsspezifische Themen im Lernprozess authentisch abgebildet und so von den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen kennengelernt und reflektiert werden können. Die vielfach angesprochene ‚transparente Positionalität‘ hat im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht eine unaufgebbare personale Dimension, die nicht delegierbar ist. Unter diesen Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler in reflektierter ökumenischer Offenheit und konfessioneller Eindeutigkeit zu einer authentischen Auseinandersetzung mit der eigenen und fremden Konfession herausgefordert werden. So kann das Bewusstsein für die eigene Konfession und für die Verständigung mit der anderen Konfession wachsen. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist angesichts der genannten gesellschaftlichen Entwicklungen verstärkt kooperativ und dialogisch ausgerichtet und somit zukunftsfähig. Die Ergebnisse der breit angelegten Evaluation zeigen:

Diese Form des Religionsunterrichts stößt in NRW auf hohe Akzeptanz. Anzustreben ist die Ausweitung dieser Organisationsform (Stand Schuljahr 2021/2022 mehr als 500

beteiligte Schulen) und sie muss mit der verbindlichen Einrichtung entsprechender Fachmodule in allen Phasen der Lehrkräftebildung einhergehen.

Das begründete Festhalten am Wechsel der Lehrkräfte wie an deren konfessionell geprägter Positionalität unterscheidet das nordrhein-westfälische Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts *maßgeblich* von einem möglichen ‚Christlichen Religionsunterricht‘ niedersächsischer Prägung.

- 6. Interreligiöse Module bereichern den Religionsunterricht.** Aufgrund der ökumenischen Ausrichtung des Christentums, der Notwendigkeit einer dialogischen Zusammenarbeit der Religionen und des religiösen Wandels bietet es sich an, die an vielen Schulen bereits mit Gewinn praktizierte konfessionelle Zusammenarbeit im Religionsunterricht zu fördern und weiter auszubauen. So können in einem weiteren Schritt interreligiöse Module als Gestaltungsformen interreligiösen Lernens zu einer vertieften Dialogkultur beitragen und somit die Pluralitätsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen fördern. Hier bietet sich insbesondere die Kooperation mit dem Islamischen Religionsunterricht an. Verschiedene Modelle eines entweder phasenweisen oder aber projektartigen interreligiösen Lernens werden derzeit in NRW auf evangelischer wie katholischer Seite erprobt und ausgewertet. Dieses Experimentierfeld interreligiösen Lernens ist zu unterstützen und die miteinander zu teilenden Ergebnisse auf ihre Praktikabilität wie ihre kontextuelle Anpassungsfähigkeit (Ort, Schulform etc.) zu prüfen. Dabei ist sowohl der interreligiöse Horizont als auch die verstärkte Vernetzung und kreative Zusammenarbeit mit dem Ersatzfach des Religionsunterrichts zu bedenken. Denn eine solche Zusammenarbeit stärkt insgesamt die Wahrnehmbarkeit der verschiedenen Fächer im schulischen Kontext.

Die Integration der zu erprobenden Interreligiösen Module ist grundsätzlich sowohl im bisherigen konfessionellen als auch im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht denkbar. Sie begründet kein neues religions- oder gar fächerkooperatives Modell, das grundlegende rechtliche und politische Weichenstellungen erfordern würde. Ein Hamburger Modell eines „RU für alle 2.0“ erscheint für NRW daher weder erforderlich noch möglich. Gleichwohl stellt sich der konfessionelle Religionsunterricht mit den spezifisch nordrhein-westfälischen Überlegungen den veränderten Herausforderungen der Gegenwart.

Fazit

Für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht in NRW halten wir für erforderlich:

- Bleibende Bekenntnisbezogenheit gem. Art 7(3) GG
- Ausweitung des konfessionell-kooperativen Religionsunterricht als qualitätssichernde Antwort auf die Grauzonen und als Ausdruck der (wachsenden) ökumenischen Zusammenarbeit
- Zeitnahe Entwicklung von Modellen, Leitlinien und Qualitätsstandards der Zusammenarbeit mit anderen Religionsunterrichten (z.B. Islamischer Religionsunterricht) und dem Ersatzfach (Themen, Projekte)
- Wissenschaftliche Auswertung und Austausch der entsprechenden Forschungsdesigns und Praxiserfahrungen
- Stärkung der Positionalität und Differenzsensibilität der Lehrkräfte als zentrales Anliegen der Lehrkräfte(fort)bildung
- Einrichtung kooperativer Lehrveranstaltungen in Hochschule, schulpraktischer Ausbildung und Lehrkräftefortbildung